

## **Regionalplan Oberland - 7. Fortschreibung Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft**

### **Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung) und Umwelterklärung**

#### **1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung**

Gemäß Art. 12 (3) BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts werden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping)

das Amt für Landwirtschaft und Forsten (FFB)

die Landesanstalt für Landwirtschaft (FS)

das Amt für Landwirtschaft SG 31 (EBE)

das Landesamt für Denkmalpflege (M)

sowie die Sachgebiete

Wirtschaftsförderung (20)

Städtebau, Bauordnung (34.1 / 34.2)

Technischer Umweltschutz (50)

Naturschutz (51)

Wasserwirtschaft (52)

der Regierung von Oberbayern beteiligt. Die eingehenden Anregungen und Änderungsvorschläge zu Zielen, Grundsätzen und Begründungen werden im Anhörungsverfahren nach Art. 13 BayLplG behandelt.

## **2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

### **2.1 Inhalt und Zielsetzung**

Die Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels Gewerbliche Wirtschaft ist integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine sozial- und umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung der Region Oberland schaffen. Unter dem Aspekt der dauerhaften Stärkung der Wirtschaftskraft sollen Wohnen, Arbeiten und Verkehr harmonisiert werden. Gleichzeitig sind eine nachhaltige Sicherung des Naturpotentials und ein sparsamer Einsatz von Energie und Rohstoffen erforderlich.

Das Regionalplan-Kapitel Gewerbliche Wirtschaft enthält keine gebietsscharfen Festlegungen sondern Festlegungen zur Entwicklung für die Bereiche Wirtschaftliches Leitbild, gewerbliche Entwicklung, Tourismus und Handel.

Die Begründungskarte zu B IV 3 Tourismusgebiete dient lediglich zur Übersicht der Einteilung des Regionsgebietes in die regionalen Einheiten für den Fremdenverkehr.

Die Realisierung konkreter standortgebundener Projekte, in Umsetzung des vorgegebenen regionalplanerischen Rahmens, erfolgt grundsätzlich auf den nachfolgenden Planungsstufen bzw. durch die Fachplanung. Der Teilabschnitt Bodenschätze wurde bereits gesondert fortgeschrieben und ist bereits am 01.07.2000 in Kraft getreten.

### **2.2 Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen**

Durchgängiges Leitprinzip im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist die Nachhaltigkeit. Dabei wird am Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen festgehalten. Dies erfordert eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur, wobei das LEP wie die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung dem Raummodell der „dezentralen Konzentration“, bei gleichzeitiger Stärkung regionaler Wachstumspole folgt. Das Fachkapitel Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen des LEP ist mit den anderen LEP-Fachkapiteln, insbesondere mit dem Fachkapitel Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft, abgestimmt und abgewogen. Die Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels Gewerbliche Wirtschaft fügt sich in den übergeordneten Rahmen des LEP und konkretisiert und ergänzt diesen LEP-konform auf regionaler Ebene. Auf der Ebene des Regionalplans und der Regional-

planung wiederum ist der Fortschreibungsentwurf Gewerbliche Wirtschaft ebenfalls mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans, insbesondere mit dem Kapitel Natur und Landschaft (s. RP 17 B I), abgestimmt und abgewogen.

### **3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes**

Trotz einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung und einem deutlichen Siedlungsdruck konnte die Region Oberland ein hohes Maß an Umweltqualität bewahren. Das 2006 in Kraft getretene Kapitel Natur und Landschaft (s. RP 17 B I) bestätigt dies ebenso nachdrücklich wie auch die günstige Position der Region bei den sogenannten „weichen Standortfaktoren“. Eine ungesteuerte, den Erfordernissen des freien Marktes überlassene, wirtschaftliche Entwicklung, ohne die o.g. regionalplanerischen Zielsetzungen, würde die ökologischen und landschaftlichen Qualitäten und damit auch den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der Region Oberland gefährden.

### **4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Eine Beurteilung von konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, hat auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen zu erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale der Gebiete, die erheblich beeinflusst werden können. Auf der Ebene der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung sind potentielle später folgende Einzelprojekte nicht beurteilungsrelevant (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

### **5. Relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa Gebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete**

Relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte und Überschneidungen mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz sind erst bei konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, erkennbar. Eine Beurteilung kann deshalb auch erst auf den nachfolgenden Pla-

nungs- und Projektebenen erfolgen (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

## **6. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, welchen die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung entgegensteht.

## **7. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen**

Die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung Gewerbliche Wirtschaft ist integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung (s.o.) und damit mit ökologischen und sozialen Belangen auf der regionalplanerischen Ebene abgestimmt und abgewogen. D.h. auf der Ebene der Regionalplanung wurde das Konzept für die regionale wirtschaftliche Entwicklung so mit den Umweltbelangen verzahnt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht abzuleiten sind; im Gegenteil, die Ziele und Grundsätze des regionalen Wirtschaftskonzeptes sind dem, auch im LEP gefolgten Leitgedanken eines „umweltgerechten Wohlstandes für Generationen“ untergeordnet. Im Übrigen ist auch hier auf die planerische Abschichtung hinzuweisen. Aussagen zu standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen sind erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze, d.h. bei der Planung und Realisierung konkreter Projekte im Sinne des Regionalplans möglich und erforderlich.

## **8. Geplante Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Fortschreibung zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen**

Wie oben dargelegt, sind auf der Ebene der Regionalplanung die ökonomischen und ökologischen Belange integrativ miteinander verknüpft, so dass hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu verzeichnen sind. Im Zuge nachfolgender Planungen und Projekte sind die entsprechenden Umweltauswirkungen zu prüfen und zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren oder ggf. auszugleichen. Dabei wird i.d.R. der regionale Pla-

nungsverband an den Planverfahren zu beteiligen sein und die Verträglichkeit der konkreten standortbezogenen Projekte u.a. mit den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu bewerten sein.

## **9. Prüfung von Alternativen**

Da die Regionalplan-Fortschreibung Gewerbliche Wirtschaft kein konkretes räumliches Standortkonzept enthält und der Teilabschnitt Bodenschätze mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bereits 2000 in Kraft getreten ist (s.o.), erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

## **10. Maßnahmen zur Überwachung**

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

## **11. Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung Gewerbliche Wirtschaft. Diese enthält keine gebietsscharfen Neuausweisungen und keine konkreten standortgebundenen Projekte. D.h. auf der Ebene der Regionalplanung sind noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese sind im Zuge der nachfolgenden Planungen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).

Der Fortschreibungsentwurf gibt den regionalplanerischen Rahmen für die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der Handlungsfelder Handwerk, Dienstleistungen, produzierendes und verarbeitendes Gewerbe, Bildung/Wissenschaft, Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung und Arbeitsmarkt vor. Er ist integrativer Baustein der „Nachhaltigkeitstrias“ von Ökonomie, Ökologie und Sozialwesen und schafft den verbindlichen regionalplanerischen Rahmen für eine langfristig tragfähige, sozial- und umweltverträgliche wirtschaftliche Ent-

wicklung der Region Oberland. Dabei sollen möglichst ausgewogene Wirtschaftsstrukturen geschaffen und einseitige, verkehrserzeugende und ressourcenverschwendende Konzentrationsprozesse vermieden werden.

Bei einem Verzicht auf die anhängige Regionalplan-Fortschreibung als konzeptioneller Rahmen und essentieller Baustein für eine nachhaltige Regionalentwicklung sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten; zumindest fehlte es an überörtlich, überfachlich abgewogenen Steuerungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene.